

RICHTLINIEN ZUM SONDERTARIF FÜR GEMEINNÜTZIGE VEREINE

VORBEMERKUNG

Zur Förderung von ehrenamtlichen Veranstaltungen in den städtischen Häusern des Kultur- und Veranstaltungsbetriebes Velbert (KVBV) wird ein Sondertarif aufgelegt. Damit sollen steuerlich begünstigte Vereine mit Sitz in Velbert bei der Durchführung von nicht kommerziellen Veranstaltungen in der Vorburg Schloss Hardenberg, dem Historischen Bürgerhaus Langenberg und dem Forum Velbert finanziell unterstützt werden.

1. VORAUSSETZUNGEN:

- 1.1 Der antragstellende Verein muss ein gemeinnützig eingetragener Verein mit Sitz in Velbert sein. Der Verein legt einen für den Veranstaltungszeitraum geltenden Freistellungsbescheid des Finanzamtes vor. Der Verein tritt als Veranstalter auf.
- 1.2 Die zu fördernde Veranstaltung darf in keinem Fall gewinnbringende Ansätze beinhalten. Eintrittsgelder oder Geldspenden dürfen erhoben werden, jedoch ohne Gewinnerzielung. Der Verein hat gegenüber dem KVBV einen Nachweis über die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Einnahmen und Ausgaben zu erbringen. Die Bilanz der Veranstaltung darf maximal 0 Euro betragen. Der Eigenanteil (mind. 20%) des Sondertarifs ist hier anrechenbar. Eine Vereinnahmung von Überschüssen in die Vereinskasse ist nicht zulässig. Mögliche Überschüsse werden vom Sondertarif abgezogen und zurückgeführt.
- 1.3 Die Veranstaltung muss im Sinne des Vereinslebens gestaltet werden.
- 1.4 Veranstaltungen müssen in den Räumlichkeiten des KVBV durchgeführt werden, die Trailerbühne ist vom Sondertarif ausgeschlossen.
- 1.5 Der KVBV stellt die Termine online zur Verfügung, die für die Sondertarife in Frage kommen, es besteht seitens des KVBV keine Verpflichtung, Wunschtermine zu gestatten. Wird einer dieser Termine von einem vollzahlenden Kunden angefragt, behält sich der KVBV vor, dem antragstellenden Verein den Termin zu entziehen. Der Verein hat die Möglichkeit, den Termin zu fixieren, trägt aber bei einer negativen Entscheidung durch den Betriebsausschuss die vollen Kosten. Der KVBV behält sich vor, aus betrieblichen Gründen, bereits zugesagte Termine in einem angemessenen Zeitraum zu verschieben. Hier werden in Rücksprache mit dem Veranstalter Alternativtermine vorgeschlagen.

2. SONDERTARIF

- 2.1 Der Sondertarif ausschließlich nichtkommerzielle Veranstaltungen ohne Überschusserzielung.
- 2.2 Der Sondertarif beträgt grundsätzlich maximal 80 % der vom KVBV in Rechnung gestellten Kosten (exkl. Kosten Dritter, wie Cateringleistung, mögliche Honorare, o.ä.).

3. ANTRAGS- UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN

- 3.1 Es gibt je Kalenderjahr 2 Antragsfristen (siehe Punkt 6 „Antragsfristen“).
- 3.2 Die Entscheidung über die Bewilligung des Sondertarifs trifft der Betriebsausschuss.
- 3.3 Jeder Verein kann pro Kalenderjahr nur einen Antrag auf Bewilligung des Sondertarifs für eine Veranstaltung stellen. Eine Förderung für mehrere Veranstaltungen pro Kalenderjahr und Verein ist nicht möglich.
- 3.4 Die Bewilligung des Sondertarifs setzt voraus, dass ein Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt, der unter Berücksichtigung des Sondertarifs die gesicherte Gesamtfinanzierung der Veranstaltung erkennen lässt.
- 3.5 Der Verein hat dem KVBV bei Antragsstellung alle geplanten Kosten für Künstler und Drittaufwendungen mitzuteilen.
- 3.6 Projekte, die bereits aus anderen Haushaltsmitteln der Stadt gefördert werden, bleiben von einer zusätzlichen Bewilligung des Sondertarifs ausgeschlossen.
- 3.7 Eine Förderung durch weitere, privatwirtschaftliche Institutionen (z. B. Förderung Sparkasse etc.) ist möglich.
- 3.8 Der Sondertarif bezieht sich nur auf die vom KVBV in Rechnung gestellten Leistungen. Kosten, die im Rahmen der Veranstaltung durch Dritte anfallen (bspw. Catering, Künstlerhonorare o.ä.), sind davon ausgeschlossen.

- 3.9 Eine Eigenbewirtung in Form von Heißgetränken, Softdrinks und Wasser in den Räumlichkeiten des KVBV ist lediglich für die Räumlichkeiten Forum Velbert Saal Corby, Historisches Bürgerhaus Langenberg Tagungsraum, Vorburg Schloss Hardenberg Ostflügel sowie IMS Arena Skyroom möglich. Im Sinne der Nachhaltigkeit bittet der KVBV den Veranstalter wiederverwendbares Geschirr mitzubringen (dies wird und kann nicht durch den KVBV gestellt werden). Die Eigenbewirtung wird mit einem Pauschalbetrag von EUR 40,- berechnet und ist nicht im Sondertarif enthalten.

4. AUSWAHLVERFAHREN

- 4.1 Anträge auf die Gewährung des Sondertarifs für eine Veranstaltung können alle gemeinnützigen Velberter Vereine stellen.
- 4.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Sondertarifs besteht nicht. Aus einer einmaligen Bewilligung des Sondertarifs erwächst kein Anspruch auf weitergehende oder anteilige Sondertarife. Die Sondertarife werden nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt.
- 4.3 Eine Weiterleitung an Dritte ist nicht gestattet.
- 4.4 Alle 2 Jahre darf eine Veranstaltung mit Sondertarif durchgeführt werden.
- 4.5 Maximal 1 Veranstaltung pro Verein im Kalenderjahr kann einen Sondertarif erhalten.
- 4.6 Der Antrag wird in Form eines Online-Formulars vom KVBV zur Verfügung gestellt. Nur vollständig ausgefüllte Formulare werden zu dem Auswahlverfahren zugelassen.
- 4.7 Die Entscheidung über die Vergabe der Sondertarife trifft grundsätzlich der Betriebsausschuss KVBV.
- 4.8 Der angegebene Veranstaltungszeitraum kann nicht verlängert werden.
- 4.9 Mit Ausnahme des §14 finden die AGB des KVBV Anwendung. Etwaige Ausfallkosten bei Veranstaltungsabsage durch den Verein trägt der Verein.

5. VERWENDUNGSNACHWEIS

Nach Durchführung einer Veranstaltung hat der Verein alle Einnahmen und Ausgaben, die mit der Durchführung der Veranstaltung entstanden sind, innerhalb von 3 Wochen nach der Veranstaltung ordnungsgemäß nachzuweisen. Erfolgt dieser Nachweis nicht, ist der Sondertarif nichtig und die Veranstaltung muss als Vollbetrag beglichen werden. Der KVBV ist berechtigt, Nachweise (Rechnungen, Quittungen, Verträge etc.) und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern oder vor Ort zu prüfen. Der Verein hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Neben den Zahlungsbelegen sind auch alle Verträge und die sonst mit der Veranstaltung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

6. ANTRAGSFRISTEN

Anträge können bis zum 28./29. Februar für Vorhaben im 2. Halbjahr des laufenden Jahres und bis zum 08. November für Vorhaben im 1. Halbjahr des Folgejahres an den KVBV gerichtet werden. Die nachträgliche Finanzierung von bereits begonnenen oder abgeschlossenen Projekten ist ausgeschlossen.

FÜR DIE ANTRAGSSTELLUNG IN 2024 GILT

Zur Umsetzung von Veranstaltungen für das Jahr 2024 können Anträge über die Webseite <https://www.kulturloewen.de/sondertarif> eingereicht werden. Eine Entscheidung wird kurzfristig getroffen.

7. ABWEICHUNGEN

Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses KVBV.

8. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft.